



Jugendordnung

Tischtennisverband Rheinland/Rheinhausen e.V.

Gültig ab: 05.03.2024
Verantwortlich: Jugendausschuss
Genehmigt durch: Jugendausschuss
Veröffentlicht am: 05.03.2024

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
1 Gremien der Jugendarbeit.....	2
2 Jugendspielbetrieb	2
3 Nominierungen	3
4 Betreuung.....	3
5 Ordnungsmaßnahmen.....	3
6 Schlussbestimmung	4

Anmerkung:

Zur besseren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Jugendordnung nur die männliche Schreibweise bei den jeweiligen Funktionen verwendet. Jede Funktion schließt dabei sowohl die männliche als auch die weibliche Form mit ein.

Präambel

Die Jugendordnung sowie die Ordnung Jugend-Leistungssport als Anhang zur Jugendordnung und die Durchführungsbestimmungen für die Mannschaftsmeisterschaften, Einzelmeisterschaften und Ranglisten regeln die besonderen Belange des Jugendsports sowie die Rechte und Pflichten der Jugendführung und der Jugend im RTTVR.

Änderungen an den o.g. Ordnungen können nur vom Jugendausschuss des RTTVR vorgenommen werden. Sie bedürfen nicht der Zustimmung des Hauptausschusses, müssen diesem aber zur Kenntnis gebracht werden.

Die in der Jugendordnung enthaltenen Bestimmungen gelten für alle Altersklassen im Nachwuchsbereich, sofern nicht ausdrücklich auf eine Altersklasse hingewiesen wird.

1 Gremien der Jugendarbeit

Die Zusammensetzung der Gremien wird in der Geschäftsordnung des RTTVR (3.3.2) geregelt.

Die Zusammenarbeit des Jugendausschusses mit den Organen des RTTVR richtet sich nach der Satzung des RTTVR und der Geschäftsordnung des RTTVR.

Die Aufgaben des **Vizepräsidenten Jugend** (4.4), sowie des Jugendausschusses (3.3.2) und der Verbandsjugendwartetagung (3.3.2.1) sind in der Geschäftsordnung festgehalten.

2 Jugendspielbetrieb

- 2.1 Der Jugendspielbetrieb richtet sich nach den Bestimmungen der WO des DTTB und den zusätzlichen Anordnungen des RTTVR.
- 2.2 Turniere, Meisterschaften und Mannschaftskämpfe im Jugendbereich müssen zeitlich so angesetzt werden, dass sie gemäß den Vorgaben des Jugendschutzgesetzes beendet sind (WO C 2). Diese Vorgaben gelten nicht für Einsätze im Erwachsenen Spielbetrieb.
- 2.3 Die Teilnahme von Jugendlichen bei Mitternachtsturnieren (Turnier, welches nicht vor 0 Uhr beendet ist) ist nicht zulässig. Dies gilt auch für Jugendliche mit Spielberechtigung Erwachsenensport (SBE).
Ausnahme: Der Jugendliche ist 16 Jahre oder älter, hat eine SBE und dem ausrichtenden Verein liegt eine entsprechende Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten des betroffenen Spielers vor.

3 Nominierungen

- 3.1 Nominierungen erfolgen anhand der aktuellen Ergebnisse der RTTVR-Veranstaltungen, wobei Verfügungsplätze durch den Jugendausschuss vergeben werden können.
Zuständig für die Nominierungen auf Verbandsebene und für Meisterschaften, Ranglisten und Auswahlmannschaften über den Verbandsrahmen hinaus ist der Jugendausschuss.
Die Verbandstrainer haben dabei das Vorschlagsrecht. Der Betreuereinsatz obliegt dem Vizepräsident Jugend in Zusammenarbeit mit den Verbandstrainern.
Zuständig für die Nominierungen auf Kreisebene sind die Kreisbeauftragten Jugend für alle Veranstaltungen, welche die Kreise durchführen sowie für Verbandsveranstaltungen, die eine Nominierung erfordern.
- 3.2 Neben der sportlichen Leistung sollen bei allen Nominierungen die sportliche Haltung und die Einsatzbereitschaft des Jugendlichen berücksichtigt werden.
- 3.3 Die für nominierte Spieler anfallenden Kosten bei Veranstaltungen über Verbandsebene (Fahrt-, Verpflegungs-, Übernachtungskosten und Startgelder) werden entsprechend der Beitrags- und Gebührenordnung/Erstattungsordnung des RTTVR geregelt.
- 3.4 Nimmt ein Jugendlicher ohne Absage an einer Veranstaltung nicht teil, für die er vom Jugendausschuss nominiert wurde, so hat er die dem RTTVR hierdurch entstandenen materiellen Schäden (Startgeld, zusätzliche Fahrtkosten, entstandene Übernachtungskosten, etc.) unter Mithaftung seines Vereins zu erstatten.
- 3.5 Härtefallanträge für Verbandsturniere sind vom beantragenden Verein an den zuständigen Kreisbeauftragten Jugend zu stellen, der diese zur Entscheidungsfindung dem Jugendausschuss vorträgt.

4 Betreuung

Werden vom RTTVR bei Veranstaltungen über Verbandsebene Betreuer eingesetzt, ist der nominierte Spieler verpflichtet, den zugewiesenen Betreuer anzunehmen.

5 Ordnungsmaßnahmen

Die Zuständigkeit für Ordnungsmaßnahmen bei festgestellten Vergehen im Jugendbereich regelt die Rechtsordnung. Diese Vergehen sind unverzüglich dem zuständigen Verbandsorgan mitzuteilen.

- 5.1 Bei Individual- & Mannschaftswettbewerben auf verbands- und überregionaler Ebene sind die Spieler angehalten, sich während der Veranstaltung an die allgemein anerkannten sportlichen Grundsätze (siehe beispielsweise ITTR Teil B) zu halten. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist während der Veranstaltung der Oberschiedsrichter zu informieren, der entsprechend seinen Kompetenzen nach ITTR B 3.1.2.12 über die Konsequenzen entscheidet. Über weiter hinausgehende Konsequenzen nach der Veranstaltung entscheiden die zuständigen Verbandsorgane nach 29.1 der Satzung.
- 5.2 Das zuständige Verbandsorgan ist gehalten, bei der Bemessung der Ordnungsmaßnahmen Alter und bisheriges Verhalten des Jugendlichen zu berücksichtigen. Dem Jugendlichen muss in jedem Fall die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden.

6 Schlussbestimmung

Diese Jugendordnung wurde in der vorliegenden Fassung vom Jugendausschuss des RTTVR genehmigt und tritt am 05.03.2024 in Kraft.